



Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Emden**

Behörde für Arbeits-, Umwelt- und
Verbraucherschutz

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Emden
Brückstraße 38 • 26725 Emden

Per E-Mail
Stadt Emden
FD Stadtplanung
Ringstraße 38b

26721 Emden

Bearbeiter/in

Herr van den Berg

E-Mail

poststelle@gaa-emd.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

361 Lüt D 156 III,
15.12.2020

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

EMD777777777-10138 Bg

Telefon

04921 9217-43

Datum

05.01.2021

Bebauungsplan D 156 (Conrebbersweg West) III. Abschnitt (Wohnbau/Gewerbe Nord) Stellungnahme im Rahmen der Fachbehördenbeteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Lütkehus,

die Planung zum B-Plan D 156 (Conrebbersweg-West) III. Abschnitt (Wohnbau/Gewerbe Nord) habe ich zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Emden zu vertretenden Belange bestehen erhebliche Bedenken gegen die Planung in der aktuellen Fassung.

In Abweichung zum Vorentwurf der Planung ist vorgesehen, die Gewerbegebietsfläche nunmehr ohne flächenbezogene Schalleistungspegel, also unbeschränkt, auszuweisen. Begründet wird dies mit den erhöhten Anforderungen an die Festsetzung flächenbezogener Schalleistungspegel infolge der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Diese steht einer Emissionskontingentierung jedoch zunächst einmal nicht per se entgegen, insbesondere wenn die Möglichkeit einer gebietsübergreifenden planerischen Konzeption einbezogen wird (vgl. hierzu BVerwG, Urt. v. 07.12.2017 – 4 CN 7/16, Rn. 17). Zudem ist darauf hinzuweisen, dass neben der auch nach der Rechtsprechung weiterhin bestehenden Möglichkeit der Festsetzung flächenbezogener Schalleistungspegel, der Konflikt auch auf andere Weise auf B-Planebene gelöst werden kann, wie etwa durch einen hinreichenden Mindestabstand zwischen konfligierenden Nutzungen oder die Ausweisung eines eingeschränkten Gewerbegebiets (GEE) mit dem Emissionsniveau eines Mischgebiets, das vom BVerwG anerkannt ist (vgl. etwa BVerwG, Beschl. v. 15.04.1987 - 4 B 71.87; Beschl. v. 18.11.2004 – 4 BN 39.04).

Die erhöhten Anforderungen bezüglich der Festsetzung flächenbezogener Schalleistungspegel führen des Weiteren nicht dazu, dass der Nutzungskonflikt auf B-Planebene gar nicht mehr gelöst werden muss. Die höchstrichterliche Rechtsprechung betrifft nur die Festsetzung flächenbezogener Schalleistungspegel, lässt jedoch den Trennungsgrundsatz und das Gebot der planerischen Konfliktbewältigung unangetastet.

Der lärmtechnische Konflikt zwischen der unbeschränkten gewerblichen Fläche und den schutzwürdigen, dem Wohnen dienenden Nutzungen wird durch die Planung hervorgerufen und ist als

Sprechzeiten

Mo-Do: 9:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon

04921 9217-0

Fax 04921 9217-58/59

E-Mail poststelle@gaa-emd.niedersachsen.de

DE-Mail: emden@gewerbeaufsicht-niedersachsen.de-mail.de

Internet www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung

Norddeutsche Landesbank

IBAN: DE97 2505 0000 0106 0252 65

SWIFT-BIC: NOLADE2H

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden

ihr zuzurechnender Konflikt grundsätzlich auf Ebene der Bauleitplanung zu bewältigen (Battis/Krautzberger/Löhr, § 1 BauGB, Rn. 115). Die Planung darf nicht dazu führen, dass Konflikte, die durch sie hervorgerufen werden, zu Lasten Betroffener letztlich ungelöst bleiben (BVerwG, Urt. v. 12.09.2013 – 4 C 8.12, Rn. 17; Urt. v. 05.05.2015 – 4 CN 4.14, Rn. 14).

Zwar ist eine Verlagerung von Problemlösungen in das Baugenehmigungsverfahren nicht grundsätzlich ausgeschlossen. So können fehlende Festsetzungen Ausdruck einer situationsangemessenen planerischen Zurückhaltung sein (vgl. etwa BVerwG, Urt. v. 05.08.1983 – 4 C 96.79). Bei einer Verlagerung ins Baugenehmigungsverfahren muss die Gemeinde allerdings hinreichend sicher darauf vertrauen können, dass in diesem für die offen gebliebenen Fragen eine sachgerechte Lösung gefunden wird (vgl. BVerwG, ZfBR 2012, 25). Ein Konflikttransfer ist nur zulässig, wenn die Durchführung der Maßnahmen zur Konfliktbewältigung auf einer nachfolgenden Stufe möglich und sichergestellt ist. Dies erfordert eine prognostische Beurteilung. Löst der Bebauungsplan von ihm aufgeworfene Konflikte nicht, obwohl ein Konfliktlösungstransfer unzulässig ist, führt dies zur Fehlerhaftigkeit der Abwägungsentscheidung (vgl. etwa BVerwG, Urt. v. 12.09.2013 – 4 C 8.12, Rn. 17, 21; Urt. v. 05.05.2015 – 4 CN 4.14, Rn. 15).

Die derzeitige Planung sieht ein unbeschränktes Gewerbegebiet vor. Dieses grenzt unmittelbar an ein geplantes MU an und befindet sich in nur etwa 75 m Entfernung zum geplanten WA und in weitestgehend etwa 200 m (stellenweise unter 50 m) Entfernung zur bestehenden Wohnnutzung. Zwar sind in einem Gewerbegebiet industriegebietstypische, erheblich belästigende Betriebe ausgeschlossen, wie es immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen, insbesondere Bauschuttrecyclinganlagen, regelmäßig sind (vgl. etwa VGH Mannheim Urt. v. 17.06.1999 – 10 S 44/99). Aber selbst bei einem unbeschränkten Gewerbegebiet, in dem (nur) alle nach Nutzungen nach § 8 BauNVO zulässig sind, ist von einem Schallpegel von 60 dB(A)/m² auszugehen. Wird dies und die geplante Größe des Gewerbegebiets von 3,49 ha zugrundegelegt, ist der Abstand zur schutzbedürftigen Nutzung nicht ausreichend, um den erforderlichen Lärmschutz zu gewährleisten. Bereits bei einer Fläche von 2 ha ergäbe sich nach DIN 18005 ein Mindestabstand von 300 m zum WA bzw. nach DIN 45691 ein Mindestabstand von 350 m bei ungehinderter Schallausbreitung.

Ein schalltechnischer Nachweis, dass trotz der sehr geringen Abstände ein hinreichender Lärmschutz im MU und WA gegeben ist, liegt nicht vor und kann ohne weitere Maßnahmen (etwa Riegelbebauung o.ä.) voraussichtlich auch nicht erbracht werden. Diese Auffassung haben Sie in früheren Stadien der Planung ebenfalls vertreten, da Sie seinerzeit – zeitlich nach dem Urteil des BVerwG vom 07.12.2017 (4 CN 7/16) - die Festsetzung flächenbezogener Schallleistungspegel im B-Plan für erforderlich hielten (vgl. Vorentwurf der Planbegründung vom 30.08.2018, S. 11). Dadurch, dass nunmehr eine uneingeschränkte Ausweisung des GE vorgesehen ist und mit dem Sondergebiet (großflächiger Einzelhandel) weitere emittierende Nutzungen hinzutreten, wird der Lärmkonflikt nicht gelöst, sondern noch verschärft.

Aus Sicht des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamts Emden sollte eine planerische Konfliktlösung im B-Planverfahren - etwa durch die Ausweisung eines eingeschränkten Gewerbegebiets mit dem Emissionsniveau eines Mischgebiets (GEE) – angestrebt werden. Als alternative Möglichkeit käme auch die Führung eines schalltechnischen Nachweises unter Berücksichtigung etwaiger zusätzlicher Lärmschutzmaßnahmen wie einer Riegelbebauung in Betracht, der eine uneingeschränkte Nutzung des Gewerbegebiets mit 60 dB(A)/m² zugrundelegt und die Möglichkeit der Einhaltung des erforderlichen Schutzniveaus in MU und WA belegt.

Mit freundlichen Grüßen,
im Auftrag

van den Berg

(Dieses Schreiben wird nur elektronisch übermittelt und ist daher nicht unterschrieben.)